

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Lageangepasste Wohnsitzregelung in Gemeinden und Städten Baden-Württembergs

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie stellen sich die jährlichen Zu- und Abwanderungssalden von Menschen mit Flucht- und/oder Migrationshintergrund in den baden-württembergischen Großstädten innerhalb der letzten vier Jahre dar, die den Kommunen nicht zugewiesen wurden (in absoluten Zahlen, im prozentualen Verhältnis zur Einwohnerzahl der Stadt sowie aufgeschlüsselt nach Herkunftsland)?
2. Inwieweit unterscheiden sich ihrer Kenntnis nach die jeweiligen Zu- und Abwanderungssalden dieser Städte insbesondere hinsichtlich anerkannter und aufgenommener Flüchtlinge von den Zu- und Abwanderungssalden der Stadt Salzgitter in den letzten vier Jahren?
3. Inwieweit sind ihr Ballungen ethnischer Gruppen von Asylberechtigten, Flüchtlingen im Sinne von § 3 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG), subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Absatz 1 AsylG oder nach §§ 22, 23, 25 Absatz 3 AsylG Aufenthaltsberechtigter an bestimmten Orten bekannt?
4. Inwieweit vermag sie angesichts dessen in den baden-württembergischen Kommunen unterschiedliche Integrationsbedingungen zu erkennen, auch angesichts der Unterschiede in der Arbeitslosenquote der Kommunen?
5. Wie bewertet sie den Erlass Zeichen 14.11 - 12230/1-8 (§ 12 a) des niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 9. Oktober 2017 hinsichtlich der Umsetzung eines vergleichbaren Erlasses für baden-württembergische Städte mit ähnlichen Migrations- und Sozialstrukturen angesichts der Erkenntnis, dass der Stadtkreis Pforzheim durch eine Ballung irakischstämmiger Jesiden mit einer besonderen Integrationsherausforderung konfrontiert ist?

6. Aus welchen Gründen sah sie bis jetzt von der in § 12 a Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eingeräumten Möglichkeit ab, zur Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung Ausländer zu verpflichten, ihren Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort zu nehmen, insbesondere in Kenntnis der Integrationsherausforderungen, die sich aus Pull-Faktoren wie bspw. der günstigen Wohnraumsituation in der Stadt Salzgitter oder der großen Anzahl an Menschen derselben ethnischen Gruppe, wie bspw. irakischstämmigen Menschen jesidischen Glaubens in der Stadt Pforzheim ergeben?

27.10.2017

Dr. Rülke FDP/DVP

Begründung

In Salzgitter wurde durch einen Runderlass der niedersächsischen Landesregierung das Instrument der lageangepassten Wohnsitzregelung (negative Wohnsitzauflage) angewandt, um die überdurchschnittliche Anzahl der Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund vor Ort schneller zu integrieren. Durch günstige Voraussetzungen, wie ein großes Engagement der Bürger der Stadt Salzgitter sowie der günstigen Wohnraumsituation in der Stadt, übte die Stadt Salzgitter auf viele Menschen mit Fluchthintergrund eine große Anziehung aus. Der überdurchschnittlich große Zuzug brachte die Stadt allerdings an Grenzen, die gute Integrationsarbeit weiter aufrecht erhalten zu können.

Der Runderlass zur lageangepassten Wohnsitzregelung der niedersächsischen Landesregierung dient als Anlass, um in Erfahrung zu bringen, ob die baden-württembergische Landesregierung die lageangepasste (negative) Wohnsitzauflage als Instrument sieht, um Gemeinden und Städte im Land, die ebenfalls vor besonderen Herausforderungen hinsichtlich der Integrationsbemühungen von Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund stehen, zu entlasten.

Antwort

Mit Schreiben vom 28. November 2017 Nr. 4-1310/189 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie stellen sich die jährlichen Zu- und Abwanderungssalden von Menschen mit Flucht- und/oder Migrationshintergrund in den baden-württembergischen Großstädten innerhalb der letzten vier Jahre dar, die den Kommunen nicht zugewiesen wurden (in absoluten Zahlen, im prozentualen Verhältnis zur Einwohnerzahl der Stadt sowie aufgeschlüsselt nach Herkunftsland)?*

Zu 1.:

Auf Menschen mit Fluchthintergrund bezogen, ergeben sich aus einer vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Studie für die drei größten Städte in Baden-Württemberg sowie aus den Bevölkerungsstatistiken der jeweiligen Städte folgende Zahlen:

	Stuttgart	Mannheim	Karlsruhe
31. Dezember 2014:			
Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung	592.893	311.470	299.482
Darunter Ausländer mit offenem Schutzstatus	1.025	160	605
Darunter Ausländer mit anerkanntem Schutzstatus	6.605	2.085	2.110
Darunter Ausländer mit abgelehntem Schutzstatus	840	325	345
Schutzsuchende insgesamt	8.470	2.570	3.060
31. Dezember 2015:			
Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung	602.304	317.744	307.263
31. Dezember 2016:			
Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung	609.219	316.265	304.619
Darunter Ausländer mit offenem Schutzstatus	4.045	505	3.565
Darunter Ausländer mit anerkanntem Schutzstatus	8.960	2.315	2.420
Darunter Ausländer mit abgelehntem Schutzstatus	1.130	365	515
Schutzsuchende insgesamt	14.140	3.185	6.500
Veränderung 2016 zu 2014 in %	66,9 %	23,9 %	112,4 %
Anteil Schutzsuchende an der ausländ. Bevölkerung	8,9 %	4,2 %	11,1 %

Quelle: Bevölkerungszahlen am Ort der Hauptwohnung: Statistikstellen der Städte Stuttgart, Mannheim und Karlsruhe, im Übrigen: „Bevölkerung und Erwerbstätigkeit“, Statistisches Bundesamt (Destatis), Fachserie 1, Reihe 2.4, 2. November 2017.

Der in der Studie des statistischen Bundesamtes verwendete Begriff der Schutzsuchenden umfasst Ausländer, die sich unter Berufung auf humanitäre Gründe in Deutschland aufhalten. Hierunter fallen Ausländer mit offenem Schutzstatus (Asylbewerber), Ausländer mit anerkanntem Schutzstatus (anerkannte Schutzberechtigte mit einem Aufenthaltstitel) sowie Ausländer mit abgelehntem Schutzstatus (vollziehbar Ausreisepflichtige, die sich nach Ablehnung ihres Asylantrages oder nach Verlust ihres humanitären Aufenthaltstitels in Deutschland aufhalten). Zur ausländischen Bevölkerung zählen alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Zu ihnen gehören auch die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Die Zahlen differenzieren nicht danach, ob die Ausländer einer Kommune zugewiesen wurden oder nicht.

Die Wanderungsbewegungen in den Großstädten Stuttgart, Karlsruhe und Mannheim lassen sich den folgenden Tabellen entnehmen:

Berichtsjahr 2013		insgesamt	davon					
			Deutsche	Ausländer	darunter			
					Drittstaatsangehörige			
					insgesamt	darunter		
Syrien	Irak	Afghanistan						
Stadt Stuttgart	Zuzüge	49.626	24.805	24.821	11.564	150	230	103
	Fortzüge	44.084	25.428	18.656	9.600	43	134	38
	Saldo	5.542	-623	6.165	1.964	107	96	65
Stadt Karlsruhe	Zuzüge	35.077	12.908	22.169	16.733	1.341	433	661
	Fortzüge	32.106	12.659	19.447	15.874	1.314	430	701
	Saldo	2.971	249	2.722	859	27	3	-40
Stadt Mannheim	Zuzüge	24.138	11.516	12.622	4.836	66	85	36
	Fortzüge	21.914	12.365	9.549	4.317	39	67	18
	Saldo	2.224	-849	3.073	519	27	18	18

Berichtsjahr 2014		insgesamt	davon					
			Deutsche	Ausländer	darunter			
					Drittstaatsangehörige			
					insgesamt	darunter		
Syrien	Irak	Afghanistan						
Stadt Stuttgart	Zuzüge	54.049	24.626	29.423	13.682	505	199	176
	Fortzüge	47.102	25.439	21.663	10.453	73	125	24
	Saldo	6.947	-813	7.760	3.229	432	74	152
Stadt Karlsruhe	Zuzüge	43.527	12.656	30.871	24.959	4.479	431	518
	Fortzüge	42.592	13.142	29.450	25.333	4.550	453	512
	Saldo	935	-486	1.421	-374	-71	-22	6
Stadt Mannheim	Zuzüge	26.534	11.545	14.989	5.851	180	90	34
	Fortzüge	23.450	12.291	11.159	4.610	34	95	30
	Saldo	3.084	-746	3.830	1.241	146	-5	4

Berichtsjahr 2015		insgesamt	davon					
			Deutsche	Ausländer	darunter			
					Drittstaatsangehörige			
					insgesamt	darunter		
Syrien	Irak	Afghanistan						
Stadt Stuttgart	Zuzüge	58.716	25.009	33.707	18.105	1.746	796	571
	Fortzüge	48.397	25.730	22.667	11.244	174	137	118
	Saldo	10.319	-721	11.040	6.861	1.572	659	453
Stadt Karlsruhe	Zuzüge	62.009	12.832	49.177	42.865	8.184	2.738	3.028
	Fortzüge	54.301	13.155	41.146	36.942	6.691	2.204	2.501
	Saldo	7.708	-323	8.031	5.923	1.493	534	527
Stadt Mannheim	Zuzüge	36.756	11.723	25.033	15.770	2.516	959	1.455
	Fortzüge	30.674	12.501	18.173	11.183	1.169	433	340
	Saldo	6.082	-778	6.860	4.587	1.347	526	1.115

Quelle: Statistisches Landesamt, Auswertung der Wanderungsstatistik

Die Hauptherkunftsländer der Asylsuchenden im Jahr 2017 waren die Länder Syrien, Irak und Afghanistan (Quelle: BAMF, Aktuelle Zahlen zu Asyl). Die Auswertung des Statistischen Landesamtes bezieht sich aber nicht auf Herkunftsländer, sondern auf Staatsangehörigkeiten. Sie enthält sowohl Ausländer, die sich aus Asylgründen hier aufhalten, aber auch Ausländer, die sich aus anderen Gründen in Deutschland aufhalten.

2. Inwieweit unterscheiden sich ihrer Kenntnis nach die jeweiligen Zu- und Abwanderungssalden dieser Städte insbesondere hinsichtlich anerkannter und aufgenommener Flüchtlinge von den Zu- und Abwanderungssalden der Stadt Salzgitter in den letzten vier Jahren?

Zu 2.:

Die erfragten Zu- und Abwanderungssalden der Stadt Salzgitter liegen weder der Landesregierung noch dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vor.

Aus der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Studie ergeben sich für die Stadt Salzgitter folgende Zahlen zum Stichtag 31. Dezember 2016:

	2014	2016	Veränderung in %
Schutzsuchende insgesamt	1.095	3.685	236,5 %
Anteil Schutzsuchende an der ausländ. Bevölkerung		21,8 %	

Quelle: „Bevölkerung und Erwerbstätigkeit“, Statistisches Bundesamt (Destatis), Fachserie 1, Reihe 2.4, 2. November 2017.

3. Inwieweit sind ihr Ballungen ethnischer Gruppen von Asylberechtigten, Flüchtlingen im Sinne von § 3 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG), subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Absatz 1 AsylG oder nach §§ 22, 23, 25 Absatz 3 AsylG Aufenthaltsberechtigter an bestimmten Orten bekannt?

Zu 3.:

Ballungen ethnischer Gruppen lassen sich dem Ausländerzentralregister nicht entnehmen, da dieses Ausländer nach Staatsangehörigkeit und nicht nach ethnischer Zugehörigkeit erfasst. Darüber hinaus ist der Landesregierung die allgemeine Tendenz zur Ballung einzelner ethnischer Gruppen in Großstädten bekannt, sowie die damit zusammenhängende Berichterstattung über die verstärkte Konzentration von bestimmten ethnischen Gruppen in den größeren Städten des Landes.

Laut einer Auswertung im Migranten-Verwaltungs-Informationen-System (Mig-VIS) zum Stichtag 16. November 2017 wurden insgesamt ca. 5.500 Jesidinnen und Jesiden mit einer Aufenthaltserlaubnis in der vorläufigen Unterbringung oder der Anschlussunterbringung in Baden-Württemberg untergebracht bzw. haben eine Privatwohnung bezogen, davon knapp 1.000 in der Stadt Pforzheim. Nach der Zuteilung in die Anschlussunterbringung ist keine weitere Datenpflege im System vorgesehen. Demnach können hier aufgeführte Personen bereits verzogen sein. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Angabe der Religionszugehörigkeit freiwillig ist. Belastbare Aussagen auf der Grundlage von Auswertungen dieses freiwillig anzugebenden Merkmals sind nicht möglich.

4. Inwieweit vermag sie angesichts dessen in den baden-württembergischen Kommunen unterschiedliche Integrationsbedingungen zu erkennen, auch angesichts der Unterschiede in der Arbeitslosenquote der Kommunen?

Zu 4.:

Integration findet zu einem großen Teil vor Ort in den Kommunen statt und wird dort eigenverantwortlich gestaltet. Angesichts der Vielfältigkeit der Verhältnisse in den baden-württembergischen Kommunen sind die Ausgangsbedingungen für die Integration und die Strukturen der Integrationsarbeit unterschiedlich, sodass auch die Integrationsbedingungen in den Kommunen verschieden sein können. Unterschiedliche Ausgangsbedingungen können zum Beispiel die Größe der Kommune, die Einwohnerstruktur, die Finanzkraft, die Arbeitslosenquote oder das Engagement der Bürger sein.

Ziel der Landesregierung ist es vor diesem Hintergrund, die Kommunen bei den Integrationsaufgaben so zu unterstützen, dass relativ unabhängig von den Ausgangsbedingungen die Integration überall in vergleichbarem Maß gelingen kann. Dazu zählen beispielhaft pauschale Finanzierungen wie der Integrationslastenausgleich und spezifische Förderprogramme wie die VwV-Integration. Je nach Bedarfslage können sich die Kommunen um Förderungen bewerben.

5. *Wie bewertet sie den Erlass Zeichen 14.11 - 12230/1-8 (§ 12 a) des niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 9. Oktober 2017 hinsichtlich der Umsetzung eines vergleichbaren Erlasses für baden-württembergische Städte mit ähnlichen Migrations- und Sozialstrukturen angesichts der Erkenntnis, dass der Stadtkreis Pforzheim durch eine Ballung irakischstämmiger Jesiden mit einer besonderen Integrationsherausforderung konfrontiert ist?*
6. *Aus welchen Gründen sah sie bis jetzt von der in § 12 a Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eingeräumten Möglichkeit ab, zur Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung Ausländer zu verpflichten, ihren Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort zu nehmen, insbesondere in Kenntnis der Integrationsherausforderungen, die sich aus Pull-Faktoren wie bspw. der günstigen Wohnraumsituation in der Stadt Salzgitter oder der großen Anzahl an Menschen derselben ethnischen Gruppe, wie bspw. irakischstämmigen Menschen jesidischen Glaubens in der Stadt Pforzheim ergeben?*

Zu 5. und 6.:

Ausländer, die der Wohnsitzregelung unterfallen, sind für drei Jahre gesetzlich verpflichtet, in dem Land ihren Wohnsitz zu nehmen, in das sie zur Durchführung ihres Asylverfahrens oder im Rahmen ihres Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden sind (§ 12 a Abs. 1 S. 1 AufenthG). Die Länder haben darüber hinaus die Möglichkeit, die gesetzliche Wohnsitzverpflichtung weiter zu konkretisieren und den Ausländer zu verpflichten, seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort innerhalb des Landes zu nehmen (§ 12 a Abs. 2 oder 3 AufenthG) oder nicht zu nehmen (§ 12 a Abs. 4 AufenthG).

In Baden-Württemberg erhalten die Schutzberechtigten, die dem Anwendungsbereich des § 12 a AufenthG unterfallen, in der Regel eine Wohnsitzauflage für eine bestimmte Kommune. Um eine gerechte Verteilung innerhalb des Landes zu erreichen und bereits während des Aufenthalts eingeleitete, erfolgversprechende Integrations Schritte zu bewahren, erfolgt die Anordnung von Wohnsitzauflagen in Baden-Württemberg auf Grundlage der getroffenen Zuteilung bzw. der Zuteilungsquoten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und der dazugehörigen Durchführungsvorordnung (Bevölkerungsschlüssel). Bei der Zuteilung ist außer den Kriterien für eine nachhaltige Integration (Wohnungen, Spracherwerb, Ausbildungs- und Arbeitsmarkt) insbesondere auch der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren minderjährigen ledigen Kindern Rechnung zu tragen. Die Wohnsitzauflage soll einem erhöhten Zugang von Schutzberechtigten in Ballungszentren und damit der Bildung ethnischer Segregationen entgegenwirken, die integrationshemmende Faktoren sein können. Durch eine gleichmäßige Verteilung von Schutzberechtigten tritt auch eine Entlastung größerer Städte ein. Große Städte profitieren demnach davon, dass vom Instrument der Wohnsitzauflage durch eine Zuweisung Gebrauch gemacht wird. Die Wohnsitzauflage soll verhindern, dass Wohnraum und Arbeitsplätze im ländlichen Raum ungenutzt bleiben und in anderen Räumen, vor allem in Ballungsgebieten, nicht ausreichen. Aus diesem Grund ist es in Baden-Württemberg nicht erforderlich, von der negativen Wohnsitzauflage Gebrauch zu machen und bestimmte Kommunen von der Verteilung von Schutzberechtigten auszunehmen.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration